

## Vorbeugen ist besser als streiten

Verträge, geschäftlicher und privater Art gehören zu unserem Alltag. Dabei ist vielen bewusst, dass Verträge nicht unbedingt der schriftlichen Form bedürfen, um gültig zu sein. Meistens werden diese auch anstandslos beidseitig erfüllt. Als selbstverständlich erachten wir aber die schriftliche Form bei Verträgen wie:

- Mietvertrag
- Leasingvertrag
- Kaufvertrag (z.B. Fahrzeug)
- Arbeitsvertrag

Zum Teil schreibt uns auch das OR vor, welche schriftlich abgeschlossen werden müssen und wann zudem eine Urkundsperson beizuziehen ist. Bereits hier können jedoch die ersten Schwierigkeiten entstehen. Ein Vertrag kann mit Hilfe einer Urkundsperson rechtlich zwar richtig und gültig sein und trotzdem das kantonale Steuergesetz eines der Vertragspartner unberücksichtigt lassen. So können erhebliche Schwierigkeiten entstehen, weil das kantonale Steuergesetz etwas anderes bestimmt, als die beiden Vertragspartner eigentlich beabsichtigt haben. Dies kann allein durch falsche Wortwahl erfolgen. Es lohnt sich deshalb, wichtige Verträge durch eine Steuerfachperson seines Wohnkantons kontrollieren zu lassen.

Gründen zwei oder mehrere Partner eine Firma, werden manchmal nur die vom Gesetz vorgeschriebenen Verträge schriftlich abgeschlossen wie z.B.

- Gesellschaftsstatuten
- Anstellungsverträge Angestellte
- Mietvertrag, Leasingvertrag etc.

Die Partner sind sich einig, die Firmenziele sind definiert und Abnehmer für die Produkte sind gefunden. Man ist sich einig, dass die Löhne der Partner dem Arbeitseinsatz entsprechen sollen und man verspricht sich gegenseitig, auch in schlechten Zeiten am Tisch nach einer Lösung zu suchen.

Die schlechten Zeiten kommen, die Stimmung ist gedämpft und die Einigkeit unter den Geschäftspartnern sehr schnell verfliegen. Die Firma arbeitet mit Verlust. Und wir wissen alle: Geld kann selbst die tiefsten Freundschaften zerstören. Die Partner bemerken, dass sie es unterlassen haben, für sich selber Anstellungsverträge auszustellen. Wichtige Kundenbeziehungen und Firmen-Know-how über Produkte oder die Branche können so verloren gehen. Geht es nur nach dem Gesetz, ist ein Partner sehr schnell ausgeschieden. Ein weiteres Problem betreffend seinem Firmenanteil steht dabei schnell im Raum, da z.B. kein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen wurde. Wer kauft die Firmenanteile und zu welchem Preis? Besteht die Gefahr, dass ein Konkurrent auf dem Markt plötzlich als Geschäftspartner einsteigt und/oder der ehemalige Geschäftspartner einen Konkurrenzbetrieb gründet?

Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich, bestehende wie auch neu abzuschliessende Verträge zu überprüfen, um allfällige Lücken aufzudecken.

Freundliche Grüsse  
Merki Treuhand AG

## Zur Strafbarkeit von Unternehmen

Lange galt der Grundsatz, dass juristische Personen selber nicht straffällig werden können, denn man kann sie schliesslich nicht ins Gefängnis stecken. Schuldhaft handeln kann im Prinzip immer nur ein Mensch – was die Gerichtsinstanzen im Mittelalter nicht daran hinderte, Prozesse gegen Tiere (die z.B. einen Menschen verletzten) durchzuführen.

### **Strafbarkeit des Unternehmens anstelle des Täters**

Ab 1.10.2003 gelten die Bestimmungen von Artikel 102 und 102a des Strafgesetzbuches. Danach wird gegen ein Unternehmen eine Busse bis zu Fr. 5 Mio. ausgefällt, wenn wegen der mangelhaften Organisation eines Unternehmens der Täter nicht ermittelt werden kann, der ein Vergehen oder ein Verbrechen in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen hat.

Beispiel: Ein Schweizer Unternehmen zahlt einem ausländischen Lieferanten einen Teil der vereinbarten Kommission direkt auf ein schweizerisches Privatkonto, das dem Inhaber der ausländischen Lieferfirma privat gehört. Die Kommission fliesst damit nicht in den steuerbaren Ertrag des ausländischen Lieferanten ein. Im Ausland wird ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Urkundenfälschung geführt. Rechtshilfeweise werden die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet wegen Gehilfenschaft zu Abgabebetrug und Urkundenfälschung. In der Folge lässt sich nicht abklären, wer beim schweizerischen Unternehmen die Kommissionszahlung und deren konkrete Abwicklung mit dem ausländischen Lieferanten vereinbart hat.

Das schweizerische Unternehmen ist in einer heiklen Situation. Es müsste den eigenen Mitarbeiter eruiieren und nam-

haft machen, ihn also den Strafuntersuchungsbehörden praktisch ausliefern. Tut es das nicht und erklärt es, dass es den Täter nicht habe ermitteln können, so werden die Strafuntersuchungsbehörden ihre Ermittlungen gegen das Unternehmen selber richten mit dem Vorwurf, mangelhafte Organisation habe die Ermittlung des Täters verunmöglicht, weswegen das Unternehmen selber strafbar sei.

### **Strafbarkeit des Unternehmens neben dem Täter**

Bei gewissen Straftaten, zu denen die Geldwäscherei, die Bestechung von schweizerischen oder fremden Amtsträgern, aber auch eine Straftat nach Artikel 4a des BG gegen den unlauteren Wettbewerb (Privatbestechung im Unternehmensbereich) gehört, wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person bestraft, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

### **Fazit**

Was ist vorzukehren? Es ist wichtig, dass die Organisationsstruktur klar festgelegt und gelebt wird. Wer ist wofür verantwortlich? Klare Stellenbeschreibungen helfen. Es muss im Nachhinein festgestellt werden können, wer was veranlasst hat.

Gesetzesverstöße können im Unternehmen nicht toleriert werden. Das Unternehmen muss auf sie reagieren und angemessen sanktionieren, um Wiederholungen zu vermeiden. Allenfalls sind interne organisatorische Massnahmen vorzukehren, falls Schwachstellen festgestellt werden sollten. Nur so kann sich ein Unternehmen dagegen schützen, selber strafbar zu werden.

# Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

## Zweck und zeitliche Dauer

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern einen Teil der Lohnkosten; dies über 18 Monate und innerhalb von zwei Jahren. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden diese Leistungen immer an den Arbeitgeber ausgerichtet. Jeder Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmern weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für die Arbeitnehmer besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

## Wer hat Anspruch?

Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer geltend machen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen, das AHV-Rentenalter aber noch nicht erreicht haben. Zudem müssen die Arbeitnehmer in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen. Es besteht keine Mindestdauer seitens der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung, das heisst auch neu eingereiste Jahresaufenthalter, Grenzgänger und Saisoniers können sofort KAE beziehen.

## Wer hat keinen Anspruch?

Angestellte in einer arbeitgeberähnlichen Funktion (z.B. Geschäftsführer, mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, d.h. in der Regel Einzelunterschriftsberechtigte) werden nicht entschädigt. Ebenfalls keinen Anspruch haben Mitarbeiter in einem gekündigten Arbeitsverhältnis während der vereinbarten Kündigungsfrist. Zudem sollten die Überstunden von Arbeitnehmern bis zur

Einführung der Kurzarbeit bis auf etwa 20 Stunden reduziert werden.

## Antrag

Der Antrag auf Kurzarbeit erfolgt durch den Arbeitgeber durch Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Arbeitsstelle. In der Regel sollte dies mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit erfolgen. Neu auch in elektronischer Form beim Seco: [www.treffpunkt-arbeit.ch/seco](http://www.treffpunkt-arbeit.ch/seco), Formular 716.303. Der Antrag ist gut und ausführlich zu begründen (nicht nur Stichworte).

Sofern die kantonale Arbeitsstelle die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber die weitere Geltendmachung bei der gewählten Ausgleichskasse einreichen. Die Kasse überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

## Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung wird dem Arbeitgeber ausbezahlt. Sie beträgt, nach Ablauf einer Karenzzeit von neuerdings nur noch einem Tag, 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Lohnes.

Der maximal versicherte Verdienst pro Arbeitnehmer beträgt CHF 126'000 pro Jahr oder CHF 10'500 pro Monat.

Es muss eine Arbeitszeitkontrolle geführt werden.

Während der Kurzarbeit schuldet der Arbeitgeber die vollen gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge, entsprechend der normalen Arbeitszeit (100% des Lohnes). Die Anteile der Arbeitgeber an die AHV, IV, EO, ALV für die Ausfallzeiten werden von der Arbeitslosenkasse mit der KAE vergütet.

## Amts- und Rechtshilfe

Die Amtshilfe ist die verwaltungsmässige nationale und internationale Unterstützung der ersuchenden Behörde durch die ersuchte Behörde, wobei die Amtshilfe unter Justizbehörden als Rechtshilfe bezeichnet wird.

Dazu gibt es den «Rechtshilfeführer» der den schweizerischen Behörden und Gerichten in den Gebieten der Beweiserhebung und der amtlichen Zustellung von Dokumenten als praktisches Hilfsmittel für ihr Ersuchen an die ausländischen Justizbehörden dient. Für jedes Land sind dort in Tabellenform die wichtigsten Informationen über die nötigen Formalitäten abrufbar. Dies entbindet jedoch nicht von einer Konsultation der anwendbaren staatsvertraglichen Grundlagen. Ausländischen Behörden steht dagegen die entsprechende «Elorge – Elektronische Orts- und Gerichtsdatenbank der Schweiz» zur Verfügung, mit der sie im Internet für jede Ortschaft die zuständige Gerichtsbehörde für Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen in Zivil- und Strafsachen ermitteln können. Gleichzeitig wird diese Datenbank auch den schweizerischen Behörden im interkantonalen und kantonalen Rechtshilfeverkehr dienen.

Grundsätzlich werden die Rechtshilfe in Zivilsachen, in Strafsachen und im Straf- und Massnahmenvollzug unterschieden.

Der Fall UBS/USA hat nun in der jüngsten Vergangenheit Mängel und Unsicherheiten im bestehenden schweizerischen Amtshilferecht schmerzlich zu Tage gefördert und insbesondere die Praxis zu den grundsätzlich unzulässigen, sogenannten «fishing expeditions» in Frage gestellt: Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Amtshilfegesuch der amerikanischen Steuerbehörde IRS stattgegeben, obwohl die Gesuche keine konkreten Namen von Bankkunden, sondern lediglich allgemeine Verdachtskriterien enthielten.

Auf Grund dieser Erfahrung ist der Gesetzgeber jetzt gefordert, klar festzulegen, dass Amtshilfe nur geliefert werden

muss und kann, wenn

- der Name des Steuerpflichtigen genannt ist
- der Name der Bank genannt ist
- ein begründeter Anfangsverdacht genannt wird

Des weiteren wird festzulegen sein, ob

- die (Rechtsmittel)Fristen im Amtshilfeverfahren tatsächlich verkürzt,
- die Gerichtsferien ausgenommen und
- Behandlungsfristen eingeführt werden können,

weil gerade zeitliche Restriktionen in der Regel auch eine Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien mit sich bringen.

Es sind aber in einer in jeder Beziehung globalisierten Welt nicht nur Steuerdelikte, die die Rechtshilfe in Strafsachen beherrschen. In zahlreichen Einzelverordnungen sind Völkermord, Bestechung ausländischer Amtsträger, Menschenhandel, unzünftige Veröffentlichungen, Falschmünzerei, organisierte Kriminalität, Opferhilfe, Geiselnahme, völkerrechtlich geschützte Personen inkl. Diplomaten, Terrorismus, Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, Schutz von Kernmaterial, Seeschifffahrt und Piraterie, Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen und Betäubungsmittel geregelt.

Dies ist aber nur ein Teil des zur Zeit ziemlich stark im Umbruch befindlichen Bereichs Amts- und Rechtshilfe, für den auf nationaler Ebene nicht nur die Regelung von privaten Sicherheitsfirmen und die Einsichtsmöglichkeiten in das Strafregister sondern auch die Vereinheitlichung der heute kantonalen Strafprozessrechte auf Bundesebene gehören. International sind das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der UNO, die Durchsetzung von Schengen-Dublin (Sonderstellung von Grossbritannien, Irland und Dänemark, aber mit den Nicht-EU-Ländern Norwegen und Island) und der Auf- bzw. Ausbau des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag gemäss dem Römer Statut zu nennen.